

Schutzkonzept Sportanlagen

1. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 24. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich ab 1. März bis vorerst 31. März bekannt gegeben:

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht. Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:** Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten. Bei Gruppen- und Vereinstrainings sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze nach wie vor vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (wo möglich)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Trainingsveranstalter ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb im Rahmen einer Kontrolle vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage

3. Informationspflicht der Trainingsveranstalter

Es ist Aufgabe der Trainingsveranstalter sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und

Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Trainingsverantwortlichen erfassen für jedes Training die Kontaktdaten der Anwesenden und bewahren diese für 14 Tage auf.**

Die Gemeinde als Betreiber der Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein Schutzkonzept vorweisen.

5. Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Mehrzweckhalle
- Vereinszimmer (alter Kindergarten)
- Toiletten
- Garderoben
- Duschen
- Aussenanlagen

Grundsätzlich wird empfohlen, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen.

6. Maskenpflicht

Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger).

7. Benützungzeiten

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Samstag gestattet. An Sonntagen bleiben die Anlagen geschlossen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

8. Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Nutzenden nach dem Training desinfiziert.
- Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hausdienst regelmässig gereinigt.

4325 Schupfart, 1. März 2021

GEMEINDERAT SCHUPFART

sig. René Heiz
Gemeindeammann

sig. Filloreta Oroshaj
Gemeindeschreiberin